



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**

---

# **Anhörung zur Verordnung des Hochschulrats über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen**

## **Ergebnisbericht**

---

Bern, 27. Juli 2019

## 1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS) erlässt der Hochschulrat Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, über die einheitliche Benennung der Titel sowie über die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen.

Auf Basis der Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien UH; SR 414.205.1) und den Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen (Bologna-Richtlinien FH und PH; SR 414.205.4) hat die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) zuhanden des Hochschulrats einen Entwurf für eine gemeinsame neue Verordnung zur Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen erarbeitet, die beide bisherigen Bologna-Richtlinien in einem einzigen Erlass zusammenführt.

Der Hochschulrat beauftragte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), den Verordnungsentwurf den interessierten Kreisen zur Anhörung vorzulegen. Das Anhörungsverfahren wurde am 13. März 2019 eröffnet und lief bis zum 14. Juni 2019.

## 2 Teilnehmende an der Anhörung

Folgende Organisationen und Institutionen aus dem Bildungsbereich, der Wissenschaftspolitik und der Arbeitswelt wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)
- Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Schweizerischer Akkreditierungsrat (SAR)
- Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz Hochschuldozierende Schweiz (swissfaculty)
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- Universitäre Fernstudien Schweiz
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
- Association of Accredited Private Universities in Switzerland (AAPU)
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

19 Organisationen und Institutionen haben eine Stellungnahme eingereicht. Zusätzlich sind spontane Antworten von folgenden, nicht offiziell zur Anhörung eingeladenen Organisationen eingegangen:

- Hotelleriesuisse, Swiss Hotel Association
- Association of Management Schools (AMS, Verband der Wirtschaftsdepartemente der öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz)
- ibW Höhere Fachschule Südostschweiz
- Konferenz der höheren Fachschulen der Schweiz Bereich Land- und Waldwirtschaft (L+W)
- KS/CS Kommunikation Schweiz

Alle Stellungnahmen können auf der Seite der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) eingesehen werden: [www.shk.ch](http://www.shk.ch).

### 3 Stellungnahmen

#### 3.1 Kurzüberblick

Von den angeschriebenen Organisationen und Institutionen reichten 19 eine Stellungnahme ein; fünf Stellungnahmen gingen von Organisationen ein, die nicht offiziell zur Anhörung eingeladen worden waren.

Alle Anhörungsteilnehmenden begrüßten das Vorgehen und unterstrichen die Bedeutung des Verordnungsentwurfs, der in einem einzigen Text die aktuell geltenden Richtlinien für die beiden Hochschultypen zusammenfasst. Die grosse Mehrheit der Befragten hiess die Vorlage gut. Mehrere schlugen vor, gewisse Artikel zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, einige wünschten eine Umformulierung unklarer Passagen in den Erläuterungen. Manche Teilnehmende stellten Fragen zur Weiterbildung im Zusammenhang mit der höheren Berufsbildung sowie zur Möglichkeit für die FH, einen «Bachelor of Law» und Doktorate anzubieten.

Der *SNF* verzichtete auf eine Stellungnahme.

#### 3.2 Allgemeine Bemerkungen

*EHSM* begrüsst den Entwurf, der die bereits geltenden Grundsätze bekräftigt, indem er die gemeinsamen Eigenschaften der verschiedenen Hochschultypen konkretisiert.

*Hotelleriesuisse* begrüsst die Zusammenführung der Bologna-Richtlinien in einem einzigen Erlass. Als nicht zielführend erachtet sie jedoch die Einbindung von Abschlüssen des nicht reglementierten Weiterbildungsbereiches, insbesondere ohne zugehörige wissenschaftliche Mindeststandards zu nennen. Der Bereich der höheren Berufsbildung darf nicht durch Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigt werden. Die Weiterbildungsangebote der Hochschulen expandieren, ohne dass Klarheit über die wissenschaftlichen Anforderungen bei Zulassung oder Qualifikation besteht. *Hotelleriesuisse* fordert eine faire und transparente Regelung der Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen beim Übergang zwischen Bachelor und Master, bei der die Qualitätssicherung des Akkreditierungsverfahrens gebührend berücksichtigt wird.

*SGB* bemerkt, dass der Verordnungsentwurf, der die Bologna-Richtlinien UH, FH und PH zusammenfasst, sehr föderalistisch sei und den Subsidiaritätsgrundsatz klar zum Ausdruck bringe.

Die Institutionen des ETH-Bereichs sind mit dem Verordnungsentwurf sehr zufrieden. Für den *ETH-Rat* ist es wichtig, dass die Revision die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Schweizer Hochschulen gewährleistet und zentral, dass von Studierenden mit einem ausländischen Vorbildungsausweis ein Mindestniveau bezüglich Qualitätsanforderungen von den Hochschulen verlangt werden kann. Der

*ETH-Rat* ist der Meinung, dass diesem Anliegen mit Artikel 6 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs Rechnung getragen und so bei der Zulassung neben dem Äquivalenzprinzip auch der Qualitätsgedanke berücksichtigt wird.

Der *ETH-Rat* findet wichtig, dass die Verleihung von Dokortiteln weiterhin den universitären Hochschulen vorbehalten ist. Was die Zulassung zum Doktorat anbelangt, so heisst es neu, dass hierfür «grundsätzlich» ein Masterabschluss einer Hochschule vorausgesetzt wird. Für die beiden ETH ist es zentral, dass mit dem Wortlaut des Artikels 9 Absatz 1 und 3 die Möglichkeit verdeutlicht wird, neben dem Masterabschluss zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten festlegen zu können, die vor Aufnahme des Doktoratsstudiums erworben und nachgewiesen werden müssen.

*FHSCHWEIZ* erachtet die Verordnung als sehr wichtig. Die im HFKG verankerte Gleichwertigkeit der verschiedenen Hochschultypen muss gewährleistet und insbesondere eine Diskriminierung der Fachhochschulen verhindert werden. Entsprechend muss der Anrechnung bereits erbrachter Leistungen bei der Zulassung bzw. bei Übergängen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden (Durchlässigkeit). Eine allenfalls geforderte Nachqualifikation ist als Auflage im Studium und nicht als Bedingung für die Zulassung zu verstehen. Für *FHSCHWEIZ* soll die Konkordanzliste für die universitäre Zulassung von FH-Absolventinnen und Absolventen stärker berücksichtigt bzw. mit der in der Regel geforderten Nachqualifikation bis 30 ECTS eingebaut werden.

*FernUni* begrüsst die Vereinheitlichung der Studienbedingungen und stimmt allen vorgeschlagenen Bestimmungen zu.

*AMS* begrüsst die geplante Verordnung grundsätzlich. Für die Wirtschaftsfachhochschulen der Schweiz erscheint es jedoch relevant, dass der Grundsatz der Schaffung eines Hochschulraums mit gleichwertigen, aber andersartigen Hochschultypen sowie der Grundsatz der Durchlässigkeit in den einzelnen Bestimmungen der Verordnung deutlicher hervorgehoben werden.

*L+W* und *IbW* stellen fest, dass Zulassungsbedingungen für die verschiedenen Studienstufen definiert werden, nicht aber bei den Weiterbildungsangeboten. Die Präzisierung ist zwingend nötig, um sowohl dem verfassungsmässigen Auftrag nach BV Artikel 61a Absatz 3 als auch Artikel 3 HFKG gerecht zu werden. Nur so kann eine Wettbewerbsverzerrung zulasten der höheren Berufsbildung vermieden werden. Dies ist dringend notwendig, um weiteren schädlichen Auswirkungen des Trends der Akademisierung entgegenzuwirken.

Gemäss *economiesuisse* sieht die Verordnung des Hochschulrates mit Ausnahme von Artikel 10 einen stringenten Rahmen für die Lehre an Schweizer Hochschulen vor.

*SWR* konnte sich im Rahmen der Beratungen des Hochschulrates über den Verordnungsentwurf bereits einbringen. Daher äussert er sich nicht im engeren Sinn zum Erlass aber er möchte eine Langzeitperspektive einzunehmen. 20 Jahre nach Bologna zeichnet sich immer deutlicher ab, dass sich die Hochschullehre laufend verändert, und dieser Prozess könnte sich im Zuge der Digitalisierung noch beschleunigen. Aus Sicht des *SWR* muss dabei die Differenzierung der Hochschultypen zwingend gewahrt bleiben. Dies bedingt eine ebenfalls differenzierte Nachwuchsförderung. Aus diesem Blickwinkel ist für *SWR* auch die Weiterentwicklung des dritten Zyklus an den Fachhochschulen zu betrachten.

*AAQ* unterstreicht die Bedeutung der Verordnung als Rechtsgrundlage für den Entscheid auf Eintreten des Akkreditierungsrates und für die Anwendung von Standards der institutionellen Akkreditierung durch die Gutachtergruppen. *AAQ* kann nachvollziehen, dass mit dem Namen «Koordination der Lehre» der Bezug zum HFKG hergestellt wird und ebenso, dass der Ingress der Bologna-Richtlinien mit Blick auf die Gesetzestechnischen Richtlinien der Bundeskanzlei gekürzt werden soll. Sie bedauert aber, dass der explizite Bezug auf die Bologna-Reform sowohl im Titel als auch im Ingress vollständig verloren gegangen ist. Entsprechend werden zentrale Elemente des europäischen Hochschulraums in der Verordnung auch nicht angesprochen: Anerkennung bzw. Lissabonner Konvention, Qualifikationsrahmen, ECTS-Leitfaden, Lernzielorientierung. *AAQ* möchte zu bedenken geben, dass die Verordnung über die Koordination der Lehre auf keinen der Aspekte des europäischen Hochschulraums Bezug nimmt (Bologna-Erklärung, Bologna Follow-Up-Group, europäisches Register EQAR, Mobilität und Austausch, Erasmus+, Agentur Movetia) und dass die europäische Dimension – abgesehen vom ECTS – völlig fehlt.

AAQ bedauert, dass die Anspruchsgruppen ausserhalb von swissuniversities und Schweizerischer Hochschulkonferenz erst zu diesem späten Zeitpunkt in die Erarbeitung der Verordnung eingebunden werden. AAQ verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Tatsache, dass private, nach UFG akkreditierte universitäre Hochschulen und universitäre Institutionen des Hochschulbereichs unmittelbar von der Verordnung betroffen sind. Da diese jedoch nicht in der Rektorenkonferenz vertreten sind, konnten sie nicht zur Verordnung beitragen.

Mit Blick auf Standard 3.1 der institutionellen Akkreditierung nimmt AAQ zur Kenntnis, dass Artikel 3 und Artikel 10 der Verordnung das Promotionsrecht zu einem Alleinstellungsmerkmal von universitären Hochschulen machen. Dass die Titel Bachelor und Master of Theology sowie der Bachelor und Master of Law in der aktuellen Version von Artikel 10 den universitären Hochschulen vorbehalten sind, erkennt AAQ im Ansatz als Zuordnung von Fachbereichen zu Hochschultypen und damit als weitere Alleinstellungsmerkmale von universitären Hochschulen. AAQ möchte auch darauf hinweisen, dass die Verordnung Gelegenheit böte, die Mehrfachimmatrikulation zu regeln.

Die *Präsidentschaft des SAR* unterstützt die Stellungnahme der AAQ, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, explizite Verweise auf die bedeutenden Errungenschaften des Europäischen Hochschulraums (EHR) in der Schweiz in den Text aufzunehmen (Qualifikationsrahmen nqf.ch-HS, EQF, Dublin Descriptors, Diplomzusätze). Die Verordnung muss in Bezug auf den Begriff der «Vereinbarkeit mit dem EHR» so explizit und transparent wie möglich sein. Die *Präsidentschaft des SAR* findet die Verordnungsvorlage nur teilweise klar, was die Alleinstellungsmerkmale der verschiedenen Hochschultypen in der Schweiz anbelangt. Sie unterstützt den Grundsatz, dass die dritte Studienstufe (Doktorat) ausschliesslich den Universitäten und universitären Institutionen vorbehalten ist. Gemäss der *Präsidentschaft des SAR* kann sich der Text auch auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b HFKG abstützen, der dem Hochschulrat die Kompetenz erteilt, die Merkmale der verschiedenen Hochschultypen zu definieren.

*EHB* begrüsst die Zusammenführung der bisherigen Bologna-Richtlinien des Hochschulrats betreffend die Universitäten bzw. Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen in einen einzigen Erlass und dass die neue Verordnung auch weiterhin zu Durchlässigkeit und Mobilität im System beiträgt. *EHB* weist darauf hin, dass an pädagogischen Hochschulen teilweise auch Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche angeboten werden, die zu entsprechenden Lehrdiplomen führen (dies nicht nur am EHB, sondern auch an den PH St. Gallen, Luzern und Zürich). Da diese Ausbildungen einen wichtigen Teil der Lehre darstellen, möchte *EHB* eine entsprechende Verankerung in der vorliegenden Verordnung.

*AAPU* findet, dass der Kommentar an einigen Stellen unklare oder fehlinterpretierte Aussagen aufweist und bittet, diese Unklarheiten zu bereinigen. Diese betreffen namentlich die Artikel 3 und 4 (die Liste der Beispiele ist nicht abschliessend) sowie Artikel 7 Absatz 3.

Generell begrüsst *Travail.Suisse* die Vorlage. Es ist eine stringente Zusammenführung der beiden bisherigen Bologna-Richtlinien der universitären Hochschulen und der Bologna-Richtlinien von den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen.

*swissfaculty* zeigt sich zufrieden mit dem gemeinsamen Verordnungsentwurf für die Hochschulen und die anderen gemäss HFKG akkreditierten Institutionen des Hochschulbereichs. Er gehe in Richtung einer besseren Integration und eines besseren Verständnisses des Schweizer Hochschulsystems.

*swissuniversities* unterstreicht, dass alle für die Lehre relevanten Punkte in der Verordnung geregelt sind.

*KS/CS* steht Teilen der geplanten Verordnung sehr kritisch gegenüber und stellt eine «Verakademisierung» des dualen Bildungssystems fest. Vor allem die Abschlüsse der den Hochschulen angegliederten Fachhochschulen dringen immer mehr in den berufsbegleitenden Bereich der höheren Berufsbildung vor. Aus diesen Gründen lehnt *KS/CS* Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 des Vorschlags grundsätzlich ab.

### 3.3 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

#### Präambel

AAQ möchte den Bezug zum europäischen Hochschulraum im Ingress wie folgt einzufügen: «in Ausführung der *«Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999»* sowie der Communiqués der Konferenzen der Minister des europäischen Hochschulraums.»

Die *Präsidentschaft des SAR* möchte, dass auch Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b HFKG zitiert wird.

*swissuniversities* bedauert, dass die Präambel gegenüber ihrem Vorschlag gekürzt worden ist und dass auch der Teil entfernt wurde, der auf die Durchlässigkeit verwiesen hat, die sonst nirgends im Text explizit erwähnt wird. *swissuniversities* beantragt, den folgenden Abschnitt wieder in die Präambel aufzunehmen: «in der Absicht, zur Koordination der Lehre an den schweizerischen Hochschulen beizutragen, die Qualität des Hochschulsystems zu bewahren, die Pluralität der schweizerischen Hochschullandschaft zu erhalten und die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen zu gewährleisten.»

#### Art. 2 Europäisches Kreditssystem ECTS

AAQ schlägt vor, den ECTS-Leitfaden als neuen Absatz 3 einzufügen: «*Das Referenzdokument für die Anwendung der ECTS ist der ECTS-Leitfaden.*» Nur der Kommentar zu Artikel 2 verweist auf den ECTS-Leitfaden. In den bisherigen Akkreditierungsverfahren hat sich gezeigt, dass nicht alle Hochschulen mit diesem zentralen Instrument vertraut sind.

AAQ erinnert daran, dass die Konferenz der Minister des europäischen Hochschulraums den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) bereits 2005 verabschiedet hat. Dieser ermöglicht als Metarahmen die Übersetzung der vielfältigen nationalen Qualifikationssysteme. Die meisten Länder des europäischen Hochschulraums haben in der Folge einen Nationalen Qualifikationsrahmen erarbeitet und verabschiedet. CRUS, KFH und COHEP haben 2009 einen Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS verabschiedet, den die SUK 2011 für die Universitäten genehmigt hat. Für AAQ bietet diese Verordnung die Gelegenheit, den nqf.ch-hs sowie den EQF auf Stufe Verordnung zu verankern. Mit den sogenannten Dublin Deskriptoren stehen entsprechende Hilfsmittel für die Einordnung zur Verfügung. Indem die Dublin Deskriptoren Lernergebnisse für jede Stufe definieren, werden die akademischen Titel Bachelor, Master, Doktorat auch inhaltlich positioniert. AAQ schlägt einen neuen Artikel 2bis vor: «*Bei der Ausgestaltung und Beschreibung ihrer Studienprogramme verwenden die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs den nqf.ch-HS. Bei der Formulierung der Lernergebnisse stützen sie sich auf die Dublin Deskriptoren.*»

AAPU beantragt, Absatz 1 mit «*oder ein anerkanntes, äquivalentes System*» zu ergänzen. Für AAPU sollte es für akkreditierte, Bologna-kompatible Hochschulen möglich sein, anerkannte Kreditpunktsysteme anzuwenden, solange die Äquivalenz klar dargelegt und nachvollziehbar ist.

*swissfaculty* stellt fest, dass die Weisungen des Referenzdokuments (ECTS-Leitfaden) [https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf) sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Die Norm, wonach ein Kreditpunkt 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht, wird offenbar nicht immer korrekt angewendet. Gemäss *swissfaculty* wäre eine Bestandsaufnahme in den gemäss HFKG akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sinnvoll.

*swissuniversities* bedauert die Streichung des Artikels, in welchem in den Regelungen verwendete zentrale Begriffe definiert werden. Die Hochschulen setzten bei der Erarbeitung der Verordnung viel daran, zu einem gemeinsamen Verständnis dieser Begriffe zu gelangen. Die Hochschulen nehmen diese Begriffe auch in ihre eigenen Regelungen auf, um in der Anwendung möglichst klar und kohärent zu sein. Durch die Integration der Erläuterungen in den Text (insbesondere in den Art. 6, 7 und 8) ist die Sichtbarkeit der Begriffe verloren gegangen sowie der Wortsinn teilweise verändert worden.

*swissuniversities* beantragt, den Artikel 2 mit nachfolgendem Wortlaut wiederaufzunehmen:

#### «Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Voraussetzungen: generell geltende Kriterien, die für die Zulassung zum Studium erfüllt sein müssen;*
- b. *Bedingungen: zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor dem Eintritt ins Studium erworben und nachgewiesen werden müssen;*
- c. *Auflagen: zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die während des Studiums innerhalb einer von der Hochschule oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs festgesetzten Frist erworben und nachgewiesen werden müssen.»*

#### «Art. 2 Définitions

Dans cette ordonnance, les termes suivants signifient:

- a. *Conditions d'admission: critères généraux, qui doivent être remplis pour être admis aux études;*
- b. *Prérequis: connaissances et compétences supplémentaires, qui doivent être acquises et démontrées avant le début des études;*
- c. *Corequis: connaissances et compétences supplémentaires, qui doivent être acquises et démontrées durant les études dans un délai fixé par les hautes écoles ou les autres institutions du domaine des hautes écoles.»*

Artikel 7 und 8 Absatz 1 sollten konsequenterweise wie folgt angepasst werden:

- Art. 7 Abs. 1: *«Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs werden zu den konsekutiven Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne Bedingungen zugelassen.»*
- Art. 7 Abs. 3: *«Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs zusätzliche Voraussetzungen und Bedingungen formulieren.»*
- Art. 7 Abs. 4: *«Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs können den Abschluss eines Masterstudiums vom Erfüllen von Auflagen abhängig machen.»*
- Art. 8 Abs. 1: *«(...) Diese Bedingungen oder Auflagen dürfen insgesamt höchstens 60 Credits umfassen.»*

*swissuniversities* weist darauf hin, dass zwischen dem Verordnungsentwurf und dem Kommentar bezüglich der Verwendung der Begriffe Diskrepanzen bestehen: Im Kommentar zu Artikel 7 Absatz 1 und 3 sind die Begriffe «Bedingungen» und «Voraussetzungen» resp. «conditions», «coréquis» und «pré-requis» beibehalten worden, die in der Verordnung ersetzt wurden.

### **Art. 3 Gestuftes Studiensystem**

*EDK* beantragt, die Bestimmung auf Studiengänge der Lehrerinnen-/Lehrerbildung auszudehnen. *EDK* weist darauf hin, dass die Definition des Erstabschlusses nicht in der Kompetenz des HSR liegt und beantragt, auf die IUV, auf die FHV sowie auf die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendienkonkordat) zu verweisen, oder Absatz 3 zu streichen.

*FH SCHWEIZ* erachtet es als sehr positiv, dass die universitären Hochschulen den FH und PH partnerschaftliche Kooperationsmöglichkeiten für die dritte Studienstufe anbieten sollen. Diese Möglichkeit sollte bei den Fakultäten, die die Promotionsordnung verantworten, bekannter gemacht werden. Sie bedauert, dass das Doktorat weiterhin den Universitäten vorbehalten bleiben soll. Problematisch ist hier auch, dass es nicht für alle FH-Fachrichtungen ein Äquivalent an der Universität gibt und daher nicht alle FH-Fachbereiche so an ein Schweizer Kooperations-Doktorat gelangen können. *FHSCHWEIZ* macht nochmals auf die Forderung nach einem eigenständigen 3. Zyklus an Fachhochschulen aufmerksam. Die erste Studienstufe an der Fachhochschule bereitet in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor, aber auch hier gibt es Ausnahmen (z. B. in der Angewandten Psychologie).

*FHSCHWEIZ* macht geltend, dass eine Ungerechtigkeit bei den Steuerabzügen für Eltern von Fachhochschulstudierenden im Vergleich zu Eltern von Universitätsstudierenden besteht. Letztere können den steuerlichen Abzug bis und mit Masterstufe geltend machen. Sie fordert daher, dass die Steuerabzüge gleichermassen für FH-Master-Studierende gelten.

AMS unterstützt das Konzept von kooperativen Doktoratsprogrammen, bedauert aber, dass die UH die FH in der Praxis nicht als gleichwertige Partner akzeptieren. AMS schlägt vor, Absatz 2 wie folgt anzupassen: *«Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs bieten partnerschaftlich mit den Fachhochschulen beziehungsweise den pädagogischen Hochschulen Programme für die dritte Studienstufe an.»*.

SWR verweist auf die Erfahrungen zu den Kooperationsmöglichkeiten, die im Rahmen der projektgebundenen Beiträge (P-1, Doktoratsprogramme und zukunftsgerichtete Entwicklung des 3. Zyklus) gesammelt werden. SWR unterstreicht, dass die Resultate einer Auswertung dieser Erfahrungen die Grundlage für eine umfassende Auseinandersetzung in der SHK mit dem dritten Zyklus und dessen Weiterentwicklung an den FH und PH sein müssen. Er erinnert an den Beschluss des Hochschulrats: Bei der Erarbeitung des Antrags für die Weiterführung des Programms 2021–2024 soll nachgewiesen werden, wie die Ausbildung eines eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses für FH/PH ohne eigenes Doktorat nachhaltig gelöst werden soll. Für SWR soll man bei diesen Überlegungen auch die Zusammenarbeit zwischen schweizerischen FH/PH und ausländischen Hochschulen berücksichtigen. Dies betrifft vor allem jene Fachbereiche, die kein universitäres Gegenüber haben, beispielsweise die Künste oder die Soziale Arbeit. Ziel ist, dass alle Fachbereiche auf die gleiche Art und Weise behandelt werden, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz an einer universitären Hochschule angeboten werden oder nicht.

AAQ schlägt vor, Buchstaben a, b und c je um das Niveau nach nqf.ch-HS und/oder EQF zu ergänzen. Mit dem Verweis auf den nqf.ch-HS bzw. den EQF können die Bachelor- und Masterstufe eingeordnet werden. AAQ schlägt folgende Änderung vor: *«b. die zweite Studienstufe (Masterstufe) mit 90 oder 120 Credits, bei den pädagogischen Hochschulen mit 90-120 Credits sowie in der Humanmedizin, in der Chiropraktik und in der Veterinärmedizin mit 180 Credits.»*. AAQ schlägt vor, Absatz 2 zu streichen, da Artikel 3 das gestufte Studium beschreibt und der Zugang von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen zum 3. Zyklus unter Artikel 9 verbindlicher zu regeln ist (neuer Art. 9 Abs. 2).

AAQ schlägt vor, Absatz 4 zu streichen, da er Artikel 26 HFKG wiederholt. Darüber hinaus trifft er auch auf einzelne Bachelorprogramme von PH zu. Wenn mit dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der Regelabschluss an universitären Hochschulen und den anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs der Master ist, dann ist dies explizit zu benennen. Dabei fragt sich AAQ allerdings, ob die Verordnung dies regeln kann. AAQ erinnert daran, dass die Lissabonner Konvention die wesentliche Grundlage für die Anerkennung von Leistungen und die Zulassung zum Studium ist. Die Verordnung über die Koordination der Lehre bietet Gelegenheit die Lissabonner Konvention auf Stufe Verordnung zu verankern. AAQ schlägt einen neuen Artikel 4bis vor: *«Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs regeln die Zulassung zum Studium sowie die Anerkennung von Leistungen im Einklang mit der Lissabonner Konvention.»*.

*actionuni* hebt in Bezug auf das Angebot der dritten Studienstufe (Art. 3 Abs. 2) die offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen einerseits und kantonalen Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen andererseits hervor. Angesichts der deutlichen Unterschiede in der akademischen Realität schlägt *actionuni* vor, dass auch Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen eigene Programme der dritten Stufe entwickeln können, ohne zwingend auf spezifische Parameter der kantonalen Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen zurückgreifen zu müssen, die möglicherweise nicht sofort anwendbar sind. Jeder Vorschlag für einen neuen Studiengang der dritten Stufe muss den Qualitätsstandards entsprechen, die für die bestehenden Studiengänge der dritten Stufe gelten. *actionuni* erwähnt die Einschränkungen bei der Art des akademischen Titels der ersten und zweiten Stufe, der von Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen verliehen wird. Für *actionuni* ist der Grund für die Einschränkung nicht klar, da es Bereiche gibt, in denen sich die akademischen Disziplinen der beiden Hochschultypen überschneiden.

Für *swissfaculty* ist dieser Absatz zu restriktiv formuliert und behindert die Weiterentwicklung der FH und PH, die bei der dritten Studienstufe dem freien Ermessen der universitären Hochschulen untergeordnet sind. *swissfaculty* spricht sich dafür aus, dass die FH mittelfristig berechtigt werden, eigene Dokortitel zu vergeben. Die Professorenschaft der FH und der PH ist jener der universitären Hochschulen

häufig sehr ähnlich und verfügt oft über dieselben Qualifikationen und Diplome. *swissfaculty* ist überzeugt, dass eine Zusammenarbeit zwischen FH, PH und UH im Bereich der Doktorate sowie für gewisse Master nicht nur notwendig, sondern unerlässlich ist, um Kriterien der Effizienz, der Wirksamkeit und des Erfahrungsaustauschs zu entsprechen und damit das Wissensspektrum zu erweitern, eine bessere Durchlässigkeit zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung zu gewährleisten und die Einrichtungen in Bereichen, die hohe finanzielle und materielle Investitionen – in Labor- und Experimentierausrüstung – erfordern, zu teilen. Ausserdem erinnert *swissfaculty* daran, dass auch in sehr grossen Unternehmen, die über umfangreiche Forschungslabors verfügen, Doktorate gemacht werden. Es ist wichtig, dass Doktorarbeiten von FH-Studierenden von einer bzw. einem ihrer Professorinnen und Professoren betreut und gegebenenfalls von einer Professorin oder einem Professoren einer UH mitbetreut werden, um den Bezug zur Grundlagenforschung herzustellen. *swissfaculty* schlägt vor, Absatz 2 wie folgt zu ändern: «Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs bieten den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen für die dritte Studienstufe partnerschaftlich Kooperationsmöglichkeiten an. Bis 2024 müssen diese zur Einführung spezifischer Doktorate an den FH und PH führen, wobei die Beziehungen und Kooperationen mit den UH zu verstärken sind.»

*swissfaculty* ist erstaunt, dass die PH in Absatz 4 nicht erwähnt werden. Der PH-Bachelor bleibt aktuell der Regelabschluss, angesichts der Komplexität der Studien und der Vielfalt der unterrichteten Fächer dürfte allerdings der Vollzeitmaster oder der berufsbegleitende Master zur Regel werden. *swissfaculty* schlägt vor, Absatz 4 wie folgt anzupassen: «Auf der ersten Studienstufe bereiten die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.»

*swissuniversities* schlägt die Ergänzung von Artikel 3 Absatz 1 wie folgt vor: «... sowie in der Humanmedizin und in der Chiropraktik mit 180 Credits und in der Veterinärmedizin mit 150 Credits.»

*swissuniversities* weist darauf hin, dass der Absatz 3 eine Wiederholung des Wortlauts von Artikel 26 Absatz 2 HFKG ist. Der Kommentar zu Absatz 3 nimmt auf diese Regelung in der Verordnung Absatz 4 Bezug, weist aber eine Umformulierung auf, die eine Sinnverschiebung bewirkt: «berufsqualifizierender Regelabschluss» bedeutet nicht das Gleiche wie «in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vorbereiten». *swissuniversities* beantragt dazu, Absatz 3 um den Bereich Musik zu ergänzen: «Sind für die Erreichung des Ausbildungsziels im Bereich Musik zwei Masterabschlüsse erforderlich, dann gelten ein Bachelorabschluss und zwei Masterabschlüsse zusammen als Erstausbildung.» Diese Regelung für die Musik ist momentan im Kommentar erwähnt.

Gemäss *KS/CS* fehlt hier im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation klar an einem Hinweis auf die berufsbegleitende höhere Berufsbildung. *KS/CS* schlägt eine Ergänzung mit einem Hinweis vor: «Neben der höheren Berufsbildung bereiten auf der ersten Studienstufe auch die Fachhochschulen die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.»

#### **Art. 4 Gliederung des Weiterbildungsangebots**

*Hotelleriesuisse* findet widersprüchlich, dass die Verordnung einen Artikel zu spezifischen Weiterbildungsabschlüssen enthält, die sich ausserhalb des Bologna-Prozesses bewegen und in den aktuellen Richtlinien nicht zu finden sind. Für *Hotelleriesuisse* gehört die Weiterbildung dem nicht reglementierten Bereich der non-formalen Bildung an, für den das Weiterbildungsgesetz (WeBiG) der relevante Erlass ist. Die völlig offene Ausweitung auf «sonstige Weiterbildungsangebote» in Artikel 4 Buchstabe b demonstriert selbst, dass dieser Artikel keine klaren Vorgaben zu einer «Gliederung» des Weiterbildungsangebots an den Hochschulen leistet. Gemäss *Hotelleriesuisse* umfasst der Artikel keinerlei Angaben zu den akademischen Anforderungen, die diese Hochschulweiterbildungsangebote oder ihre Teilnehmenden zu erfüllen haben. Dieses Vakuum erlaubt es den Hochschulen, sich Angebote zu eigen zu machen, die eigentlich zur höheren Berufsbildung gehören. Dies widerspricht Artikel 3 Buchstabe i des HFKG. *Hotelleriesuisse* beantragt, den Artikel durch einen neuen Artikel «Anforderungen an hochschulische Weiterbildungsangebote» zu ersetzen. Dieser sollte nicht auf (spezifische oder unspezifische) Angebotsformen eingehen, sondern wissenschaftliche Mindeststandards beschreiben.

*L+W* und *ibW* beantragen: die Bezeichnung «*Studiengänge*» durch «*Programme*» zu ersetzen, die Umbenennung von MAS, beispielsweise zu «*Post Graduate Diploma*», sowie CAS und DAS sinngemäss umzubenennen.

Gemäss AAQ sind die Weiterbildungsangebote nach Artikel 4 Teil des vierfachen Leistungsauftrags, aber nicht Teil der Lehre im engeren Sinne. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Weiterbildungsangebote im Vergleich zum grundständigen Studium nach Artikel 3 bezüglich Zulassung sowie Qualifikationsniveau klarer zu positionieren sind.

*Travail.Suisse* fordert, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Hochschulweiterbildung in die Verordnung übernommen werden, damit Wettbewerbsverzerrungen zur höheren Berufsbildung vermieden werden (vgl. Art. 3 Bst. i HFKG).

SGV verweist auf Artikel 3 HFKG und unterstützt den ausführlichen Beschrieb der Zulassungsbedingungen zu den verschiedenen Studienstufen in den Artikeln 5 bis 9. Einzig zu den Weiterbildungsangeboten fehlen solche Bestimmungen. Gemäss SGV erlaubt diese Lücke den Hochschulen, Programme der höheren Berufsbildung anzubieten, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. SGV fordert, dass die Bezeichnungen dieser Weiterbildungsangebote angepasst werden und beantragt, diese Weiterbildungsangebote als «*Programme*» zu bezeichnen sowie von «*Teilnehmenden*» und nicht von «*Studierenden*» zu sprechen. Die Verwechslung mit einem Abschluss aus der höheren Berufsbildung und die «*Double Degrees*» eines solchen Abschlusses müssen vermieden werden. Um diese non-formalen Angebote von den formalen Studiengängen zu unterscheiden, beantragt SGV, den Abschluss «*Master of Advanced studies MAS*» durch einen «*Post Graduate Diploma*» zu ersetzen.

*swissfaculty* ist der Ansicht, dass durch die Weiterbildung nicht nur das Ausbildungsniveau erhöht werden kann, sondern auch die Besten ermutigt werden sollen, ihr Studium im gestuften Studiensystem gemäss Artikel 3 weiterzuführen. Damit dies möglich ist, müssen die in den Weiterbildungen erworbenen Zusatzkenntnisse unbedingt anerkannt werden. *swissfaculty* schlägt vor, folgenden Absatz hinzuzufügen: «*c. Es ist den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs überlassen, für Studierende, die eine Weiterbildung absolviert haben und die Kriterien der Zulassung zur ersten oder zweiten Stufe erfüllen, Möglichkeiten vorzusehen, ihre in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse in Form von ECTS anzurechnen.*»

*swissuniversities* schlägt vor, Artikel 4 um einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «*Angebote, die zu einem der Abschlüsse gemäss Abs. 1 Bst. a führen, können nicht gleichzeitig als Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufsprüfungen oder für eidgenössische höhere Fachprüfungen durchgeführt werden.*». Diese Ergänzung knüpft an den Beschluss der Kammer FH an, im Sinn einer Selbstverpflichtung, keine solchen Angebote mehr durchzuführen, und unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe HS-Weiterbildung für eine schlanke Lösung der festgestellten Wettbewerbsverzerrung bei den sogenannten Doppelabschlüssen. *swissuniversities* weist darauf hin, dass die Auflistung der verschiedenen Abschlussbezeichnungen bei den MAS im Kommentar nicht alle Titel umfasst, die von Hochschulen heute verliehen werden (z. B. ist Executive Master nicht aufgeführt), und daher nicht als abschliessend zu betrachten ist.

*KS/CS* weist darauf hin, dass die Abschlüsse der Tertiärstufe A teilweise mit denen der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) in Konkurrenz gebracht werden und fordert, dass die Diplome der höheren Berufsbildung vorbehalten bleiben sollten, um damit einer Verwechslungsgefahr entgegenzuwirken.

## **Art. 5 Zulassung zum Bachelorstudium**

EDK beantragt, den Absatz mit einem Hinweis auf das Diplomanerkennungsrecht der EDK zu ergänzen: «*Für Ausbildungen im Regelungsbereich der EDK gelten die Bestimmungen im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht.*». EDK findet die Ausführungen in den Erläuterungen unpräzise. Der Hochschulrat verfügt nicht über eine generelle Regelungskompetenz, sondern ausschliesslich über eine Kompetenz für die Zulassung zu den PH. Der Verweis auf das Diplomanerkennungsrecht der EDK, den der HSR basierend auf der in Artikel 24 HFKG statuierten Kompetenz in Aussicht gestellt hat, deckt nicht alle möglichen Zulassungsbedingungen ab.

*swissuniversities* weist auf einen Irrtum in der Übersetzung hin, der im französischen Kommentar zu Artikel 5 Absatz 1 eine Bedeutungsverschiebung bewirkt: «... *sofern nicht ein wesentlicher Unterschied gemäss Artikel IV.1 der Lissabonner Konvention geltend gemacht werden kann.*» wurde übersetzt durch «*à moins que l'on ne puisse démontrer qu'il existe une différence substantielle avec l'art. IV.1 de la Convention de Lisbonne.*». Es wäre zutreffender, «*gemäss*» mit «*au sens de*» zu übersetzen.

## **Art. 6 Zulassung zum Masterstudium: allgemeine Bestimmungen**

*FHSCHWEIZ* findet wichtig, dass es keine Diskriminierungen gibt. Sie hält fest, dass ein Wechsel von der Universität an die Fachhochschule oft ohne oder mit wenigen Auflagen erfolgt. Der umgekehrte Wechsel hingegen wird unnötig erschwert.

*AMS* ist nicht grundsätzlich gegen diesen Höchstwert. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass einige UH diese Bestimmungen missbrauchen, um künstliche Hürden für FH-Absolventinnen und FH-Absolventen aufzubauen. *AMS* schlägt vor, den Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «*Die Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss eines anderen Hochschultyps hat den Zweck, die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Hochschultypen zu fördern.*».

Gemäss *EHB* wäre es kohärenter, wenn im Artikel 6 Absatz 1 in Analogie zum Kommentar festgehalten wäre, dass die Zulassung zum Masterstudium «*grundsätzlich*» einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule voraussetzt.

*AAPU* findet die Einschränkung «*schweizerisch*» in Zusammenhang mit «*Hochschule gemäss Artikel 1*» nicht sinnvoll, da das relevante Element die Akkreditierung ist. Zusätzlich kommt es oft vor, dass mit «*schweizerisch*» automatisch eine staatliche Hochschule gemeint ist, was hier nicht die Meinung sein kann. *AAPU* beantragt, «*schweizerischen*» zu streichen.

## **Art. 7 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss desselben Hochschultyps**

*AAPU* begrüsst die Klärung in Artikel 7 Absatz 1, dass bei konsekutiven Masterstudiengängen eines entsprechenden Bachelorabschlusses keine zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden dürfen. Bei den zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen des Masterstudiums des Artikels 7 Absatz 4 wird nicht präzisiert, ob diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, ohne dass dadurch der studentische Gesamtaufwand für das Masterstudium (z. B. 120 ECTS für MTh) erhöht wird. Um den Übergang zwischen den Hochschulen in der Schweiz ohne übermässige Auflagen für die Studierenden zu gewährleisten, beantragt *AAPU*, den Absatz 4 so zu präzisieren, dass «*die zusätzlichen Anforderungen nicht zu einer Verlängerung des Masterstudiums führen, sondern im Wahlbereich eingebracht werden.*», oder, falls das nicht realisierbar ist, dass «*die Höhe der zusätzlichen Auflagen begrenzt wird auf beispielsweise 15 ECTS.*».

*swissuniversities* macht darauf aufmerksam, dass die beiden Listen nicht auf demselben Niveau geregelt sind. Artikel 7 Absatz 2 regelt, dass die Liste der Studienrichtungen der universitären Hochschulen von der Rektorenkonferenz geführt und veröffentlicht wird. Artikel 8 Absatz 1 verweist auf die Konkordanzliste zur Regelung der Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss eines anderen Hochschultyps; im Kommentar dazu ist ausgeführt, dass die Konkordanzliste von *swissuniversities* geführt sowie in regelmässigen Abständen überprüft und ggf. aktualisiert wird. *swissuniversities* schlägt vor, dass die Führung und Veröffentlichung beider Listen in der Verordnung geregelt wird.

Für *swissuniversities* ist die Formulierung des Kommentars zu Absatz 3 nicht klar. Es wird nicht deutlich, dass sich der letzte Satz, beginnend mit «*Zu letzteren (...)*» ausschliesslich auf die spezialisierten Master der universitären Hochschulen bezieht. Deutlicher würde dies durch Einfügen eines Absatzes sowie durch Ersetzen von «*Zu letzteren*» durch «*Zu den spezialisierten Masterprogrammen der universitären Hochschulen oder der anderen Institutionen des Hochschulbereichs.*».

## **Art. 8 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss eines anderen Hochschultyps**

*Hotelleriesuisse* ist der Meinung, dass der Artikel keine transparente Regelung der Durchlässigkeit enthält. Der Absatz 1 entspricht nicht der Realität und wird dann auch von Absatz 2 effektiv ausser Kraft gesetzt, da dieser es der aufnehmenden Institution überlässt, eigene Aufnahmebedingungen zu stellen. Falls die Konkordanzliste einen Zulassungsspielraum abstecken soll, wie es der Kommentar nahelegt, muss dies auch aus dem Text der Verordnung klar hervorgehen. Gemäss *Hotelleriesuisse* muss die Verordnung nachvollziehbar machen, aufgrund welcher anderer Mindestanforderungen Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen in das Masterstudium einer verwandten Fachrichtung aufgenommen werden oder nicht. Falls die Verordnung auch die Weiterbildung behandeln soll, schlägt *Hotelleriesuisse* vor, einen Artikel einzufügen, der die Anforderungen für eine Zulassung zu hochschulischen Weiterbildungsangeboten regelt, inklusive klar definierter Bedingungen für allfällige Aufnahmen *sur dossier*.

*FHSCHWEIZ* begrüsst die Übernahme der 60 ECTS und das Weiterbestehen der Konkordanzliste. Sie befürchtet aber, dass die Institutionen mehr in Richtung der 60 ECTS bei der Zulassung von anderen Hochschultypen gehen könnten. *FHSCHWEIZ* fordert daher die am häufigsten geforderte Nachqualifikation von 30 ECTS einzubauen. Wichtig ist es festzuhalten, dass diese maximal 60 ECTS während und nicht vor dem Masterstudium erarbeitet werden müssen. Diese Zusatzpunkte müssen als Auflage definiert werden und sollen keine Voraussetzung sein.

## **Art. 9 Zulassung zum Doktoratsstudium**

Mit Bezug auf den Kommentar zur Verordnung befürwortet *Hotelleriesuisse*, dass die Zulassung zum Doktoratsstudium auch Kandidatinnen mit ausserordentlichen Begabungen offensteht. Die Förderung des weiblichen Wissenschaftsnachwuchses ist wichtig für einen starken Forschungsplatz Schweiz.

*FHSCHWEIZ* begrüsst, dass auch FH-Master-Absolventinnen und -Absolventen zu einem PhD zugelassen werden können. Sie bedauert aber, dass es für FH-Master-Absolventinnen und -Absolventen nach wie vor sehr schwierig ist, an eine PhD-Chance zu gelangen. Potenzielle Doktorandinnen und Doktoranden sollen nicht nur nach Hochschultyp/Herkunft bewertet, sondern auch nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten beurteilt werden. Für *FHSCHWEIZ* sollte die Nachqualifikation zur Aufnahme während dem Doktoratsstudium und nicht im Voraus erarbeitet werden dürfen.

*AMS* ist einverstanden mit diesem Grundsatz, sie befürchtet jedoch, dass diese offene Formulierung dazu missbraucht werden kann, die Hürden für FH-Absolventinnen und -Absolventen so zu erhöhen, dass ihnen der Zugang zum Doktoratsstudium möglichst schwierig gemacht wird. *AMS* schlägt vor, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «*Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt einen Masterabschluss (300 Credits) ... voraus.*» und Absatz 3 wie folgt zu erweitern: «*Sie [die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten] müssen verhältnismässig sein und können teilweise auch während des Doktoratsstudiums erworben werden.*».

Für AAQ muss der in Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs angedeutete Zugang von qualifizierten Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen explizit und verbindlicher geregelt werden. AAQ schlägt folgende Formulierung von Absatz 2 vor: «*Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs gewähren qualifizierten Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen Zugang zum 3. Zyklus.*».

Die *Präsidenschaft des SAR* unterstützt insbesondere den Vorschlag der AAQ eines neuen Artikels 9 Absatz 2. Indem der Zugang zum Doktorat für «qualifizierte» Abgängerinnen und Abgänger der FH und PH garantiert wird, gewährleistet der Verordnungsentwurf sowohl die Gleichbehandlung der Absolventinnen und Absolventen andersartiger, aber gleichwertiger Hochschultypen (s. Art. 3 Bst. b HFKG) als auch das Recht der universitären Institutionen, eigenständig – aber ohne Diskriminierung – festzulegen, welche zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor der Aufnahme des Doktoratsstudiums erworben werden müssen (s. Art. 9 Abs. 3 des Entwurfs).

*AAPU* findet die Einschränkung «*schweizerisch*» bei «*Hochschule gemäss Artikel 1*» nicht sinnvoll, da relevant ist, ob eine Hochschule akkreditiert ist oder nicht. Zusätzlich kommt es oft vor, dass mit

«schweizerisch» automatisch eine staatliche Hochschule gemeint ist, was hier nicht die Meinung sein kann. AAPU beantragt, «schweizerisch» zu streichen.

swissuniversities möchte auf einen Übersetzungsfehler in der französischen Version des Kommentars zu Artikel 9 Absatz 1 hinweisen, der zu einer Bedeutungsverschiebung führt. Die Formulierung «*Einzelne universitäre Hochschulen*» ist durch «*Dans d'autres hautes écoles*» übersetzt worden. Durch diese Formulierung versteht man die Aussage des vorangehenden und dieses Satzes so, dass eine Hochschule entweder Fast-track-Programme anbietet oder Studierende mit ausserordentlichen Begabungen aufnimmt. swissuniversities schlägt vor, «*Einzelne*» mit «*Certaines*» zu übersetzen.

## **Art. 10 Titel**

FHSCHWEIZ ist der Meinung, dass mit diesem Artikel die Autonomie der Hochschulen eingeschränkt wird, indem definiert wurde, welche Abschlüsse die Fachhochschulen vergeben dürfen und fordert, den Artikel zu streichen oder zumindest «*Bachelor of Law*» und «*Master of Law*» bei den Fachhochschul-Titeln zu ergänzen.

L+W und IbW schlagen vor, die Verordnung mit einem neuen Artikel 10 zu ergänzen: «*Art. 10 (neu) Zulassung zum Weiterbildungsangebot*»: «*Die Zulassung zum Weiterbildungsangebot setzt zwingend einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Doktorat) und berufliche Erfahrung voraus.*». Mit dem neuen Artikel 10 können die Weiterbildungsangebote der Hochschulen klar positioniert werden. Die Abgrenzung zu Weiterbildungsangeboten der höheren Berufsbildung wäre damit gegeben und Doppelspurigkeiten unter Hochschulen und höherer Berufsbildung könnten vermieden werden.

AMS befürchtet, dass Artikel 10 die Autonomie der FH bei der Titelverleihung wieder einschränkt. Die FH dürfen die Titel Bachelor bzw. Master of Law vergeben. AMS fordert daher, die Titel-Liste unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b nicht als abschliessend zu formulieren, sondern für Entwicklungen offen zu halten.

economiesuisse ist der Meinung, dass sich der Hochschulrat in Artikel 10 sowohl über die Vorarbeiten von swissuniversities als auch die Vorgaben des Gesetzgebers hinwegsetzt und hält einen Ausschluss der Fachhochschulen vom Recht der Verleihung der Titel BLaw und MLaw für unzulässig, nicht gerechtfertigt und diskriminierend. economiesuisse erinnert daran, dass das Parlament bei der Ausarbeitung des HFKG den klaren Willen geäussert hat, den Fachhochschulen die gleiche Autonomie zu gewähren wie den Universitäten. Ausdruck dieses Willens war beispielsweise, dass die Programmakkreditierung bei den Fachhochschulen weggefallen ist. Ein weiterer wesentlicher Ausdruck dieses gesetzgeberischen Willens bestand darin, keine Unterscheidung bei den Titeln herbeizuführen. economiesuisse weist darauf hin, dass mit dem HFKG die Fachhochschulen frei darüber entscheiden können, welche Studiengänge sie anbieten und welche nicht. Der schweizerische Gesetzgeber erteilte dem Hochschulrat in der Folge nur die Kompetenz, die Titel an Schweizer Hochschulen zu vereinheitlichen. Ihm wurde aber nicht die Kompetenz übertragen, den Hochschulträgern vorzuschreiben, in welchen Fachbereichen sie Studiengänge anbieten dürfen. economiesuisse betont, dass das Titelverbot für die juristische Ausbildung an Fachhochschulen dem Willen des Gesetzgebers widerspricht. Gemäss economiesuisse ist die juristische Ausbildung inhärent praktisch. Sie bereitet auf den Beruf der Juristin und des Juristen vor. Mit der Ausgestaltung der Schweizer Hochschulen in praxisorientierte Fachhochschulen und Universitäten mit einem starken Fokus auf die Grundlagenforschung passt die juristische Ausbildung perfekt ins Profil der Fachhochschulen. economiesuisse findet es sachlich widersinnig, den Fachhochschulen den Titel BLaw und MLaw in der Bologna-Richtlinie zu verweigern und sieht keine Verwechslungs- oder Täuschungsgefahr. Jeder Abschluss wird in der Schweiz mit dem Namen der Hochschule, die den Titel vergibt, ergänzt. Arbeitgeber können auf einen Blick erkennen, ob der Titel an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben worden ist. Zudem ist die Zulassung zur Anwaltsprüfung für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen nicht vorgesehen. Für economiesuisse würde ein Verbot der Titelführung von BLaw und MLaw durch Fachhochschulen auf dem Arbeitsmarkt Verwirrung stiften, da die Arbeitgeber bei Bewerbern mit Fachhochschulabschluss nicht den erwünschten Titel erkennen, obwohl der Absolvent die gewünschte Ausbildung als Jurist absolviert hat. Dies würde Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen bei der Jobsuche benachteiligen. economiesuisse hebt hervor, dass Standesdünkel in der Schweiz keinen Platz hat. Die Ausbildungen müssen sich im Markt behaupten. Wenn die Fachhochschulen keine gute juristische Ausbildung anbieten, werden ihre

Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt nicht nachgefragt werden. *economiesuisse* hält das Titelverbot für Fachhochschulen nicht für den richtigen Weg und bittet, Artikel 10 so anzupassen, dass in Absatz 1 Buchstabe b Fachhochschulen den Titel Bachelor of Law (BLaw) und Master of Law (MLaw) führen dürfen.

AAQ empfiehlt zu regeln, unter welchen Bedingungen ein Bachelor/Master of Arts oder ein Bachelor/Master of Sciences verliehen werden darf. Artikel 10 lässt offen, ob eine Hochschule in einem bestimmten Fach einen Bachelor/Master of Arts oder einen Bachelor/Master of Sciences verleiht. AAQ möchte eine Klärung, ob Artikel 10 zulässt, dass Fachhochschulen in den Fachbereichen, die den universitären Hochschulen vorbehalten sind, Titel wie Bachelor of Arts in Law/Master of Arts in Law, Bachelor of Arts in Theology/Master of Arts in Theology oder Bachelor of Arts in Medicine/Master of Arts in Medicine vergeben können. Dazu empfiehlt AAQ zu prüfen, ob der DBA (Doctor of Business Administration) in Artikel 10 aufgenommen werden soll, da verschiedene Hochschulen in der Schweiz diesen Titel verleihen. Gemäss AAQ kann dieser noch wenig bekannte Abschluss nicht mit einem Doktorat auf Stufe 8 des EQF gleichgesetzt werden. AAQ empfiehlt Artikel 10 Absatz 2 im Kommentar in einen Kontext zu stellen, da die Kompetenz, weitere Dokortitel festzulegen, an die universitären Hochschulen und universitären Institutionen des Hochschulbereichs delegiert wird. AAQ erinnert daran, dass das *Diploma Supplement* dient dazu, die akademische oder berufliche Anerkennung zu gewährleisten. Sowohl in der Lissabonner Konvention als auch in der Bologna Deklaration sind die Vertragsparteien ausdrücklich aufgefordert, die Verwendung des Diploma Supplement zu fördern. AAQ ist der Meinung, dass das Diploma Supplement auf Stufe Verordnung verankert werden sollte und schlägt einen neuen Artikel 10bis vor: «Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs geben zusammen mit der Titelurkunde ein Diploma Supplement ab.».

Die *Präsidentschaft des SAR* fordert eine klare Antwort auf die Fragen der AAQ zum Bachelor/Master of Arts, of Science in Law/Theology, d.h. ob diese von nicht-universitären Institutionen angeboten werden dürfen, und zum Titel «*Doctor of Business Administration*». Sie ist der Ansicht, dass diese für die Hochschulen, die Agenturen und den Akkreditierungsrat wichtigen praktischen Fragen in den von der SHK verabschiedeten Erläuterungen nicht unter den Tisch gekehrt werden dürfen.

Für *AAPU* ist nicht nachvollziehbar, dass die SHK weiterhin an einer hochschultypischen Studiengestaltung für die Fachhochschulen festhalten will, obwohl dies vom Gesetzgeber explizit nicht vorgesehen war. Die Rechtsgrundlagen zur Bewilligung und Akkreditierung von Studiengängen haben sich mit Erlass des HFKG grundlegend geändert. *AAPU* hebt hervor, dass für institutionell akkreditierte Fachhochschulen keine Bewilligungs- und Akkreditierungspflicht mehr für neue Bachelor- und Masterstudiengänge (freiwillige Programmakkreditierung) besteht. Mit dem HFKG ist auch die durch Verordnung bestimmte Aufzählung der Studiengänge entfallen, wie sie unter dem FHSG galt.

*AAPU* erinnert daran, dass sich aus den Normen zur Akkreditierung keine Einschränkungen der Studiengänge nach Fachrichtungen, namentlich keine Unzulässigkeit eines juristischen Studiengangs ableiten lassen. Folgerichtig muss allen Studierenden, die einen juristischen Studiengang erfolgreich absolvieren, der berufsfeldrelevante Abschlusstitel verliehen werden können, selbstverständlich mit der Angabe des Hochschultyps, d.h. UH oder FH. Was die Studiengestaltung betrifft, hat sich der Gesetzgeber dagegen entschieden, im Gesetz Vorgaben zu den Studiengängen und -inhalten der Fachhochschulen zu regeln. Dies lässt sich anhand der historischen Gesetzgebungsmaterialien klar nachweisen. Das Parlament hat im Differenzbereinungsverfahren durch Ablehnung von Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs zum Ausdruck gebracht, dass die Profilierung der Fachhochschulen in erster Linie durch die Berufsqualifizierung, d.h. durch das praxisorientierte Studium und die anwendungsorientierte Forschung erreicht werden sollte (Art. 26 Abs. 1 HFKG). Dagegen sollte die «Andersartigkeit» der als gleichwertig geltenden Universitäten und Fachhochschulen nicht durch Regulierung der Studiengestaltung erreicht, sondern diesbezüglich den Fachhochschulen dieselbe Autonomie wie Universitäten eingeräumt werden. *AAPU* weist darauf hin, dass die unter dem aufgehobenen FHSG abschliessende Auflistung von einzelnen Fachbereichen keinen Eingang in das neue HFKG gefunden hat. Das Gesetz verzichtet bewusst auf eine Definition der Hochschultypen und eine abschliessende Zuordnung von Fachbereichen zu den Fachhochschulen. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich, dass sich der Gesetzgeber von typenfixierten Fachbereichen abgewandt hat. *AAPU* weist auf den Entwurf von Artikel 26 HFKG hin:

«<sup>1</sup>Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Studien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.

<sup>2</sup> Auf der ersten Studienstufe bereiten sie die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat erlässt gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Grundsätze für das Angebot von Studienprogrammen, insbesondere für die erforderliche Berufsqualifikation auf der ersten und der zweiten Studienstufe.».

AAPU beantragt, die Titel «Bachelor of Law (BLaw)» und «Master of Law (MLaw)» unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Fachhochschulen aufzunehmen.

SGV schlägt vor, einen zusätzlichen Artikel «Zulassung zum Weiterbildungsangebot» einzufügen: «Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses (Bachelor, Master oder Doktorat, PhD) werden zu einem Weiterbildungsangebot an einer Hochschule zugelassen.». SGV ist erstaunt, dass gemäss dieser Verordnung die Fachhochschulen die Titel Bachelor of Law (BLaw) und Master of Law (MLaw) nicht verleihen dürfen. Dies widerspricht dem Gesetzgeber, der den Fachhochschulen und Universitäten auch beim Studienangebot die gleiche Autonomie gewähren wollte. SGV weist darauf hin, dass gerade die juristische Ausbildung auf den Beruf vorbereitet und Fachhochschulen diese Praxisorientierung verkörpern. SGV fordert deshalb, dass in Absatz 1 Buchstabe b die Fachhochschulen die Titel BLaw und MLaw führen dürfen.

Gemäss *Travail.Suisse* ist die ursprüngliche Formulierung von swissuniversities der jetzigen Form dieses Artikels vorzuziehen. Aufgabe des Hochschulrates ist die «einheitliche Benennung der Titel» (Art. 12 Abs. 3 Bst. a. Ziff. 1 HFKG), nicht das Verbot von Titeln. Für *Travail.Suisse* sind die Unterschiede der Hochschultypen über die «Förderung der Profilbildung der Hochschulen» zu erreichen (vgl. Art. 3 Bst. c).

*swissuniversities* findet, dass die Veränderung von Absatz 2 zur Bezeichnung der Doktorate gegenüber der Formulierung im Entwurf eine Bedeutungsverschiebung bewirkt. Es handelt sich nicht um die Verleihung «weiterer Dokortitel», sondern um die Spezifizierung des Dokortitels (z. B. Dr. phi I., Dr. sc. nat.). *swissuniversities* beantragt, zur ursprünglichen Formulierung zurückzukehren: «Die verleihende universitäre Hochschule oder die andere universitäre Institution des Hochschulbereichs legt zudem die Bezeichnung ihrer Doktorate fest.».

#### **Art. 11 Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss**

*FHSCHWEIZ* weist auf eine Ungleichbehandlung im Fachbereich Musik bei der Gleichwertigkeit zwischen Inhaberinnen und Inhabern eines Lizentiats altrechtlicher Fachhochschuldiplome hin und beantragt, diese entsprechend zu korrigieren.

*swissfaculty* stellt sich die Frage der Anerkennung der HTL-Diplome von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die zu Beginn der 2000er-Jahre im Ausland ein Masterstudium absolviert haben, unter der Aufsicht der jeweiligen Schulen (beispielsweise in Österreich für das FPIT/NDIT-Programm oder in Kanada). Hier gilt es zu prüfen, ob diese Abschlüsse auch anerkannt werden.